

22.06.21**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

**Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
(Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)**

Punkt 82 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge die Ziffer 30 in folgender Fassung beschließen:

Zu § 23 Absatz 1 Satz 1 TierZDV

In § 23 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Embryo-Entnahmeeinheit auf Verlangen des Zuchtverbands oder des Zuchtunternehmens“ durch die Wörter „Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit auf Verlangen von dem Zuchtverband oder dem Zuchtunternehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Diese Regelung gilt nicht nur für Embryo-Entnahmeeinheiten, sondern auch für Embryo-Erzeugungseinheiten, so dass eine entsprechende Anpassung notwendig ist. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen die Daten zur Verfügung stellen muss.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dies war in Ziffer 30 der Ausschussempfehlungen nicht enthalten.